

- (3) Um die Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte in der Flurkarte zu gewährleisten, sind erforderlichenfalls Paßpunkte zu bestimmen.
27. (1) Als Anschlußpunkte für Fortführungsvermessungen, die sich nicht auf einen ausgedehnten Bereich erstrecken, sind Punkte auszuwählen, die
- a) mit $\sigma \leq 0,05$ m örtlich definiert,
 - b) nach ihrer Beschaffenheit und Lage dauerhaft und sicher sowie
 - c) in der Flurkarte mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt sind.
- (2) Das aus Anschlußpunkten gemäß Absatz 1 bestehende Bezugssystem ist gegeben durch
- a) mindestens einen Anschlußpunkt und mindestens eine Richtung zu einem anderen Anschlußpunkt (Anschlußrichtung) oder
 - b) mindestens zwei Anschlußpunkte.
- (3) Die Anzahl und die Verteilung der Anschlußpunkte ergeben sich aus den Erfordernissen der Fortführungsvermessung.
- (4) Als Anschlußpunkte können auch Punkte topographischer Vermessungsobjekte ausgewählt werden, die in der Flurkarte nicht dargestellt sind. Ziffer 26 Absatz 3 gilt entsprechend.
28. (1) Sind als Anschlußpunkte für Fortführungsvermessungen Lagefestpunkte neu zu bestimmen, gelten für deren Standorte, Vermarkung und Sicherung sowie für die Dokumentation der Vermessungsergebnisse die Festlegungen der TGL 37 896. Die Genauigkeit der Punktbestimmung richtet sich nach der Genauigkeit der Einzelaufnahme. Ziffer 26 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei späteren Fortführungsvermessungen sollen die in Form von lokalen Lagenetzen bestehenden Bezugssysteme genutzt, erweitert oder zusammengeschlossen werden.

V.

Qualität der Vermessungsergebnisse

29. Die Qualität der Vermessungsergebnisse ist nach der Genauigkeit der Lagebestimmung (Lagegenauigkeit) der Liegenschaftsvermessungsobjekte sowie nach der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Vermessungsschriften zu beurteilen.
30. (1) Die Lagegenauigkeit der Liegenschaftsvermessungsobjekte wird durch die Lage-Standardabweichung σ charakterisiert. Es sind zu unterscheiden: